

**1836. Hydranten.** Die Zivilgemeinde Gundetsweil (politische Gemeinde Bertschikon) hat in den Jahren 1898/99, in Ausführung eines von der zuständigen Direktion des Regierungsrates am 24. November 1898 genehmigten Projektes, eine Wasserversorgungsanlage mit einem Reservoir von  $2 \times 125 = 250 \text{ m}^3$  Raumgehalt und 9 (neun) Hydranten erstellen lassen und dazu die für das Löschwesen benötigte Zubehörde angeschafft.

Mit Eingaben vom 23. Oktober und 20. November 1899 stellen die Wasserversorgungskommission und die Zivilvorsteherchaft das Gesuch um einen Beitrag an die diesfälligen Kosten. Diese betragen nach einer mit dem Gesuche vorgelegten Baurechnung und den beigegebenen Originalrechnungen im Ganzen 26,868 Fr. 74 Rp.

Davon fallen jedoch außer Betracht:

Fr. 2496. 70 als verrechnete Kosten der Zuleitungen zu den Häusern (Beleg No. 34, resp. Uebernahmsofferte hiezu vom 5. November 1898);

„ 67. 65 als verrechnete Zinsen (Beleg No. 40) und

„ 2. 50 „ „ Kosten für Kapitalbeschaffung (Beleg No. 32);

---

Fr. 2566. 85 Summa,

und kommen ferner in Abzug:

„ 179. 70 als erzielten Erlös für verkauftes Sperrholz laut bezüglichem Gantrodel.

---

Fr. 2746. 55 Summa, und somit beträgt die maßgebende Kostensumme 24,122 Fr. 19 Rp.

Ueber die Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit der in Frage stehenden Anlage spricht sich der mit Vornahme der Hydrantenprobe betraute Experte, Herr J. Ehrensberger, Ingenieur, in Winterthur in seinem vom 6. November 1899 datirten Gutachten befriedigt aus.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern, und in Anwendung der Bestimmungen der Verordnung betr. Beiträge an die Kosten von Feuerlöscheinrichtungen vom 12. Mai 1892, beschließt der Regierungsrat:

I. Der Zivilgemeinde Gundetsweil wird an die Kosten ihrer in den Jahren 1898/99 erstellten Hydrantenanlage ein Beitrag von 4340 Fr. aus der kantonalen Brandasssekuranzkasse bewilligt.

II. Mitteilung an: a) Die Zivilvorsteherchaft Gundetsweil, unter Rücksendung der eingelegten Originalrechnungen; b) das Statthalteramt Winterthur, unter Hinweisung auf § 18 der oben zitierten

Verordnung vom 12. Mai 1892; c) die Direktion des Innern —  
Abteilung Brandassuranzwesen — unter Rückgabe der übrigen Akten.

---